

RS Vwgh 1999/12/15 98/13/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1999

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

39/03 Doppelbesteuerung

Norm

DBAbk Großbritannien 1970 Art2 Abs1 litb Z6;

DBAbk Großbritannien 1970 Art2 Abs2;

GewStG §1;

GewStG §25;

KommStG 1993 §1;

Rechtssatz

Dem Argument, bei der Kommunalsteuer handle es sich um eine "Aufwandsteuer", weil der Personalaufwand ein Teil der betrieblichen Wertschöpfung sei, kann nicht gefolgt werden. Bereits die Gewerbesteuer war (auch in ihrer Ausprägung als Lohnsummensteuer) als reine Objektsteuer gestaltet. Steuerlich getroffen werden sollte das bestehende Besteuerungsobjekt "Gewerbebetrieb", somit auch der die Größe des Betriebes widerspiegelnde Einsatz von Arbeitskräften (Philipp, Kommentar zum GewStG; Tz 0, Rz 15). Bereits dem Gewerbesteuergesetzgeber ging es daher nicht um die Besteuerung des Personalaufwandes des Unternehmers, sondern um die Besteuerung des Steuerobjektes Gewerbebetrieb. Daran hat sich durch die an Stelle der Lohnsummenssteuer nunmehr erhobene Kommunalsteuer nichts geändert. Aus den dargelegten Gründen erstreckt sich daher der sachliche Anwendungsbereich des DBAbk Großbritannien 1970 auch auf die erst nach innerstaatlichem Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführte Kommunalsteuer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998130021.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>